

# RS Vwgh 1996/12/19 96/11/0350

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AtemalkoholmeßgeräteV;  
AVG §45 Abs2;  
KFG 1967 §66 Abs2 lite;  
StVO 1960 §5 Abs1;  
StVO 1960 §5 Abs2a litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/24 91/03/0343 3

## Stammrechtssatz

Auch ein erhebliches Abweichen zweier Einzelmeßergebnisse lässt noch nicht auf eine Fehlerhaftigkeit bzw Funktionsuntüchtigkeit des Atemalkoholmeßgerätes schließen. Im Hinblick auf die hier nicht unerhebliche Differenz der beiden Meßergebnisse (1,44 mg pro Liter und 1,24 mg pro Liter) hatte jedoch der Meldungsleger die Untersuchung zu wiederholen. Dementsprechend forderte der Gendarmeriebeamte den Fahrzeuglenker in der Folge auf, das Gerät nochmals zu beatmen.

## Schlagworte

Feststellung der Alkoholeinrächtigung Alkomat Verfahrensrecht Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110350.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>